

SATZUNG

des Reit- und Fahrvereins Au Hallertau e.V.

Der Reit- und Fahrverein Au Hallertau e.V. gibt sich mit Wirkung vom 08. November 2003 folgende neugefasste Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Au Hallertau e.V. ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Freising eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Oberbayern und Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Bayern und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Pferdesports, und des Tierschutzes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 3.1. die sportliche Betätigung aller Personen, insbesondere der Jugend, im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren,
 - 3.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
 - 3.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen,
 - 3.4. Hilfe und Beratung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung
 - 3.5. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zum schonenden Umgang mit Natur und Landschaft und zur Verhütung von Schäden beim Pferdesport,
 - 3.6. die Mitwirkung bei der Koordinierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und der hierzu im Zusammenhang stehenden Pferdehaltung,
 - 3.7. die Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht überwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand durch Beschluss (vgl. hierzu näher § 11).

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne des § 18 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

2. Personen, die den Pferdesport nicht ausüben, aber bereit sind, den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzungen und Verordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) als verbindlich an. Die Mitglieder erkennen insbesondere die Leistungsprüfungsordnung (LPO) und ihre Durchführungsbestimmungen als verbindlich an. Verstöße gegen die in § 920 LPO aufgeführten Verhaltensregeln können mit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 921 LPO geahndet werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftlich erklärte Kündigung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - in nicht unwesentlicher Weise gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder ernsthaft gefährdet oder sich zu Mensch oder Tier unsportlich oder unkameradschaftlich verhält, ohne dies ausreichend zu entschuldigen,
 - seiner Beitragspflicht während eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,

- unbekannt verzogen ist.

Vor der Beschlussfassung ist der Ausschluss schriftlich anzudrohen und dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Androhung kann bei Zahlungsrückstand mit der zweiten Zahlungsaufforderung verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss hat binnen eines Jahres ab dem den Ausschluss rechtfertigenden Ereignis (im Falle der ausstehenden Zahlung die zweite Aufforderung) zu erfolgen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses eine schriftlich begründete Berufung einlegen. Über eine fristgemäß eingelegte Berufung ist auf der Grundlage der schriftlichen Begründung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§5 Umgang mit den Tieren

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Tiere, insbesondere Pferde, verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes - wie in der Leistungsprüfungsordnung (LPO) näher beschrieben - zu beachten, insbesondere

1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe dieser Beträge gilt mangels abweichender Festsetzung jeweils für das nächste Geschäftsjahr fort.
3. Die Jahresbeiträge sind bis Ende Februar eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen. Den Zahlungszeitpunkt für andere Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen bestimmt der Vorstand.
4. Die Festsetzung sowie Änderungen der Höhe und Zahlungsweise der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden durch den Aushang des entsprechenden Versammlungsprotokolls in dem an der Reithalle angebrachten Schaukasten oder an einem anderen geeigneten - in der Mitgliederversammlung angekündigten - Ort bekannt gemacht.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen - sowohl generell als auch im Einzelfall - Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand sowie
- die Ausschüsse.

§8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann außerdem jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder drei Mitgliedern des Vorstands unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter durch schriftliche Ladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Falle der Verhinderung oder Weigerung wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Zwischen dem Tage der Ladung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Mitglieder werden unter der zuletzt bekannten Adresse geladen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn sie vor dem Versand der Einladung eingereicht sind oder wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
5. Für Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Sie erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
6. Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt. Nur Mitglieder unter acht Jahren und nicht geschäftsfähige Personen haben kein Stimmrecht. Hat eine nicht stimmberechtigte Person mitabgestimmt, bleibt seine Stimmabgabe unberücksichtigt. Auf die Wirksamkeit des Beschlusses hat die Stimmabgabe keine Bedeutung.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches mindestens die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Das

Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und wird in dem an der Reithalle angebrachten Schaukasten oder an einem anderen geeigneten – in der Mitgliederversammlung angekündigten – Ort mindestens einen Monat ausgehängt.

8. Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen können nur innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der Bekanntmachung des Versammlungsprotokolls durch Aushang im Schaukasten (vgl. Ziffer 8) geltend gemacht werden. Andernfalls gilt der Beschluss als wirksam. Die Geltendmachung hat schriftlich unter ausdrücklicher Benennung des jeweiligen Beschlusses zu erfolgen. Der Vorstand hat über Einwendungen unverzüglich eine Klärung herbeizuführen.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - die Feststellung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet im übrigen in den weiteren ihr durch diese Satzung zugewiesenen und in allen anderen, nicht anderen Organen zugewiesenen Vereinsangelegenheiten.

§10

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der erste Vorsitzende
 - der zweite Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Kassier
 - der Jugendwart
 - bis zu 10 weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder als Beisitzer (erweiterter Vorstand). Derzeit gehören dem erweiterten Vorstand ein zweiter Schriftführer, ein zweiter Kassier, ein Gastronomiewart, ein Westernwart, ein Fahrwart, ein Platzwart sowie vier weitere Beisitzer an.

3. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind gemeinsam oder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Zur finanziellen Verwaltung, insbesondere für Zahlungen des Vereins sowie deren Empfangnahme im ordentlichen Geschäftsgang, sind der Kassier sowie der zweite Kassier jeweils allein berechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Kassier nur im Falle der Verhinderung des Kassiers berechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Droht ohne das ausgeschiedene Vorstandsmitglied die Handlungsunfähigkeit des Vorstands, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchführen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden, den Ausschlag. Per Telefax, per e-mail oder schriftlich können Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder sich beteiligen.
7. Am Ende der Vorstandssitzung wird der Termin für die nächstfolgende Vorstandssitzung bekannt gegeben.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Es ist vom Vorsitzenden der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und wird den Vorstandsmitgliedern zugesandt. Die Versendung per e-mail oder Telefax ist zulässig.
9. Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses eine schriftlich begründete Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Ziffer 5 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschließungsbeschluss des Vorstands aufheben. In diesem Fall ist der gesamte Vorstand neu zu wählen.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten sind oder die Ausschüsse innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches hierüber Entscheidungen treffen;

- die Führung der laufenden Geschäfte, soweit nicht die Ausschüsse innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches hierüber Entscheidungen treffen (vgl. § 12);
- die Neuaufnahme von Mitgliedern, wobei der Beschluss unter Mitwirkung des ersten oder zweiten Vorsitzenden sowie mindestens vier weiterer Mitglieder des Vorstands zu fassen ist; der Grund der Ablehnung ist dem betroffenen Antragsteller schriftlich mitzuteilen;
- den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. § 4 Ziffer 3);
- die Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse. Die Ausführung dieser Beschlüsse kann auch an die jeweiligen Ausschüsse selbst übertragen werden.

§12 Bildung von Ausschüssen

1. Der Vorstand kann die Bildung von bestimmten beratenden und beschließenden Ausschüssen sowie deren Auflösung beschließen.
2. In jeden Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung zwischen drei und sechs Mitglieder gewählt. Die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Die Ausschüsse sollen mindestens einmal im Vierteljahr eine Ausschusssitzung abhalten.
4. Die jeweiligen Ausschüsse beraten und beschließen über alle ihr Ressort betreffenden Angelegenheiten, soweit die Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand nach dieser Satzung vorbehalten sind.
5. Die Ausschüsse haben das Recht, einzelne Fragen dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Ausgabenwirksame Beschlüsse sind dem Vorstand vorzulegen. Dieser kann sie innerhalb eines Monats nach Vorlage aufheben.

Der Vorstand kann auch sonst einzelne Entscheidungen an sich ziehen.

Der Vorstand kann für die jeweiligen Ausschüsse ein Budget beschließen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Ziffer 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Satzung tritt am 08. November 2003 in Kraft.
2. Die nach den bisherigen Statuten gewählten Organe bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt, die derzeit bei der Mitgliederversammlung 2005 stattzufinden hat.

§ 15
Salvatorische Klausel

Die vorliegende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.11.2003 mit 33 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen.

Au-Hallertau, 8. November 2003

Die Vorstandschaft,
REIT- UND FAHRVEREIN AU-HALLERTAU e.V.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender